



WALTER Ingenieure

Stadt Adelsheim

EE Bürgerenergie Adelsheim GmbH & Co. KG
Marktplatz 7
74740 Adelsheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage
„Hergenstadt-Nord“, Stadtteil Adelsheim

- ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG -

BEGRÜNDUNG

Aufgestellt:
Adelsheim, 29.11.2021/ 25.04.2022/
24.10.2022 / 25.09.2023

Sans

Für den Vorhabensträger:
Stadt Adelsheim

Bernhardt, Bürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bebauungsplanverfahren	1
2. Erfordernis und Anlass der Planaufstellung	1
3. Allgemeines Ziel und Zweck der Planung	2
4. Übergeordnete Planungen	3
4.1 Landesentwicklungsplan Bade-Württemberg	3
4.2 Regionalplan Rhein-Neckar 2014	5
4.3 Flächennutzungsplan	8
5. Lage und Größe des Plangebiets / Abgrenzung	9
5.1 Allgemein	9
5.2 Alternativenprüfung	9
6. Schutzgebiete, Bestand und Umgebung	12
6.1 Schutzgebiete	12
6.2 Bestand	13
6.3 Landwirtschaft	13
7. Bauliche Nutzung und städtebauliche Gestaltung	15
8. Erschließung des Baugebiets	15
8.1 Verkehrserschließung	15
8.2 Entwässerung	15
9. Umweltverträglichkeit / Umweltbericht	15
9.1 Umweltverträglichkeit	15
9.2 Umweltbericht	15

1. Bebauungsplanverfahren

Zur Erlangung des Baurechts soll ein Bebauungsplanverfahren nach § 12 – Vorhaben- und Erschließungsplan – durchgeführt werden.

Die Vorhaben sind im BauGB in § 35 Abs. 1 Nr. 3 – öffentliche Versorgung mit Elektrizität in Verbindung und in § 9 Abs. 1 Nr. 12 genannt.

2. Erfordernis und Anlass der Planaufstellung

Die Stadt Adelsheim ist nicht zuletzt durch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans dazu angehalten, eine umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung zu schaffen. Dementsprechend ist man darauf angewiesen, die vor Ort befindlichen erneuerbaren Energien effizient zu nutzen.

Nur mittels solcher Maßnahmen kann langfristig der Verbrauch konventioneller Energieträger wie Erdöl, Kohle und Gas gesenkt werden.

Eine regional verfügbare Energiequelle zur Stromerzeugung, welche sich zugleich in einem wirtschaftlichen Rahmen abbilden lässt, ist die Photovoltaiktechnik.

Aus diesem Grund plant die Stadt Adelsheim auf den Flurstücken teilweise 4258, teilweise 4176, 4176/1, 4083, 4175, teilweise 4170, teilweise 4123, teilweise 4165, teilweise 4155, 4157 Gemarkung Adelsheim, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Zu diesem Zweck wird der vorliegende Bebauungsplan einschließlich der Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan wird die erforderliche Rechtsgrundlage für den Bau der Anlage geschaffen.

3. Allgemeines Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan werden die entsprechenden rechtlichen Vorgaben und Grundlagen des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung und der Landesbauordnung für das geplante Vorhaben konkretisiert.

Mit der Umsetzung der Maßnahme werden Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt.

Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie. Aber auch landwirtschaftliche Gesichtspunkte werden keineswegs aus den Augen verloren.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 21. Jun 2021 hat der Gemeinderat sich mit der Nutzung von erneuerbaren Energien befasst und in dem Zusammenhang ein Modell beschlossen, welches die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPA) gestattet.

Insgesamt möchte die Stadt Adelsheim auf ihrer Gemarkung FPA mit einer Gesamtleistung von 35 MWp ermöglichen. Diese Erhöhung der ursprünglich festgelegten Zubaugrenze ergibt sich dadurch, dass man im vergangenen Jahr nur den Verbrauch von elektrischer Energie in den Blick genommen hat.

Das sind in Adelsheim aktuell ca. 16,6 MW/h p.a. Da bereits rund 3,6 MW/h p.a. mit erneuerbaren Energien erzeugt wird, könnten die 13 MWp installierte Leistung hier eine bilanzielle Energieautarkie ermöglichen. Bei dieser Betrachtung hatte man jedoch den Energieverbrauch für Wärme und Mobilität außen vorgelassen.

Zieht man diese Aspekte in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich ein Gesamtenergieverbrauch in Adelsheim von rund 100 MW/h p.a. in Adelsheim. Mit 35MWp installierte Leistung würde man rund ein Drittel dieses Energieverbrauchs durch erneuerbare Energiequellen decken.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Der Landesentwicklungsplan zeigt die allgemeinen und besonderen Entwicklungsziele für die Region Rhein-Neckar auf.

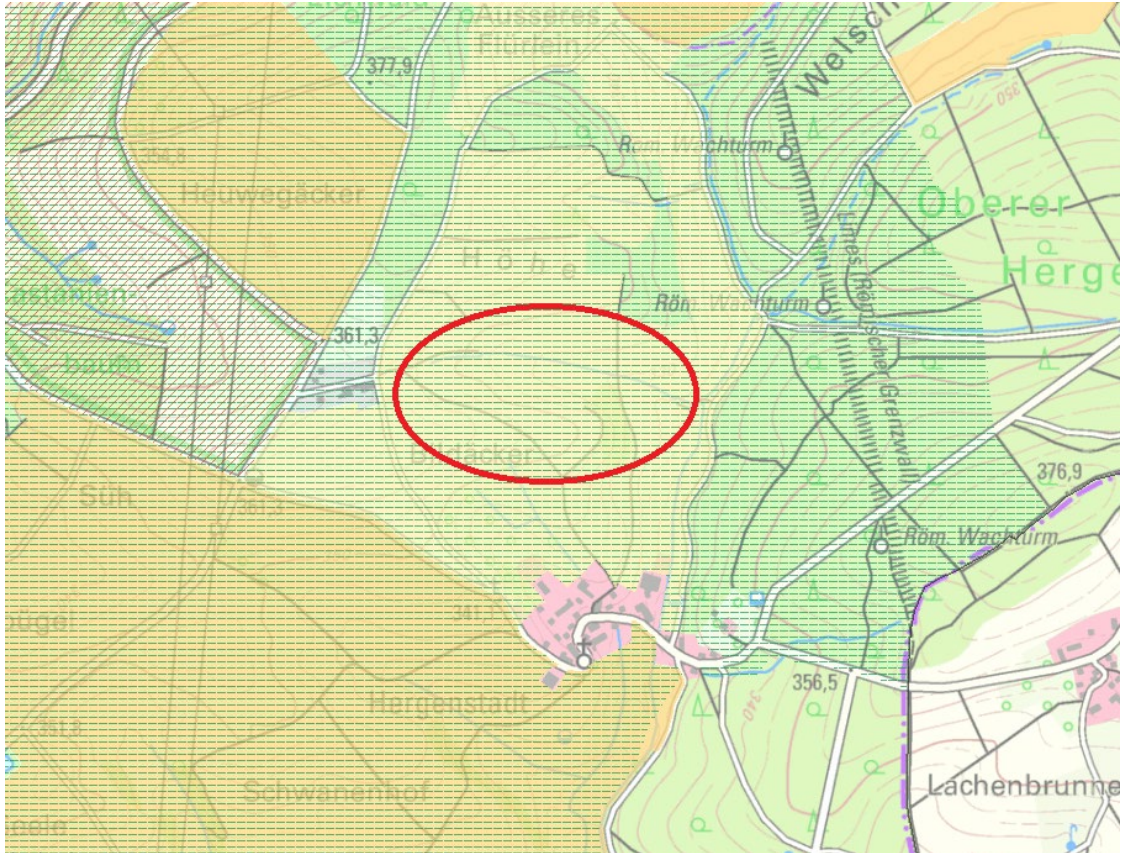
Im Landesentwicklungsplan sind folgende Aussagen zur dezentralen Stromerzeugung enthalten:

(Stromerzeugung)
4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Zu 4.2.5 (Stromerzeugung)

Die wirtschaftliche Entwicklung, der erhöhte Zwang zu rationeller Produktion und zur Automatisierung sowie die Anwendungsvorteile der Elektrizität und die erhöhten Umweltschutzanforderungen lassen einen weiter steigenden Strombedarf erwarten. Der zusätzliche Strombedarf soll aus Gründen der Verbrauchernähe und Versorgungssicherheit sowie auch zur Vermeidung größerer Netzverluste grundsätzlich durch weitere oder in ihrer Effizienz verbesserte Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden.

Dabei sind die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffekts. Neben der Wasserkraft bieten Windenergie und Fotovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Einen nennenswerten Beitrag zur Energieversorgung können neben der Wasserkraft vor allem Biomasse und Holz leisten. Voraussetzung für die Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch eine positive Energiebilanz.



<https://www.geoportal-raumordnung-bw-10000>

4.2 Regionalplan Rhein-Neckar 2014

Im Regionalplan Rhein-Neckar werden ebenfalls Aussagen zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie getroffen:

3.2.3	Energieerzeugung	
3.2.3.1	Die Energieerzeugung soll zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar soll alle Formen umfassen: Bioenergie, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie.	<i>Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Energien</i> G

3.2.4.2	Bei der Standortwahl von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sollen die Auswirkungen auf Bevölkerung, Ökologie und Landschaftsbild berücksichtigt werden. Hinsichtlich der verschiedenen erneuerbaren Energieformen gelten aus regionalplanerischer Sicht folgende Grundsätze:	<i>Standortplanung für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie</i> G
---------	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. 	
--	---	--

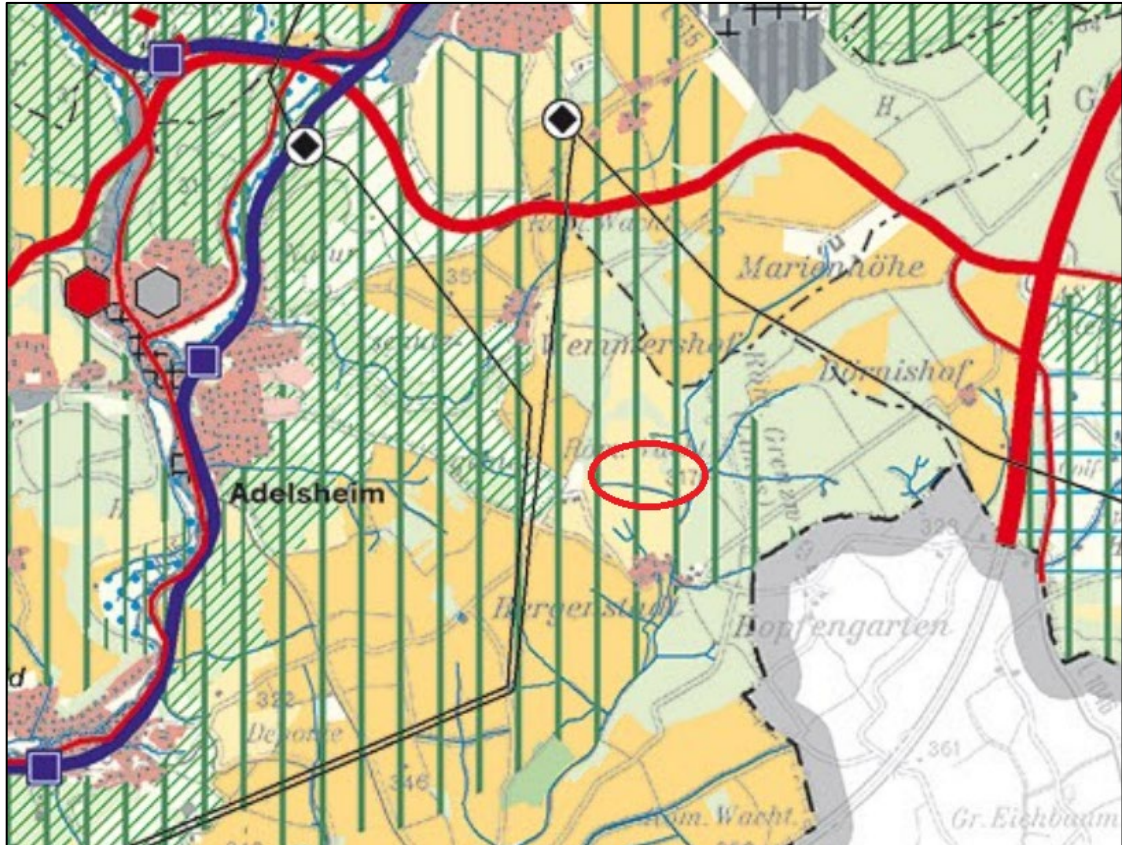
Gemäß den Grundsätzen des Regionalplans soll in der hiesigen Metropolregion Rhein-Neckar verstärkt regional verfügbare Energiequellen, insbesondere erneuerbare Energiequellen, genutzt werden.

Da die Kommunen eine entscheidende Rolle zur Erreichung der Energieeinsparung bzw. effizienten Energienutzung spielen, ist es von elementarer Bedeutung, dass die Faktoren Energiebilanz, Potenzialanalyse erneuerbare Energien, etc. in der Gesamtstrategie berücksichtigt werden. Gemäß 3.4.2 soll "der Ausbau der erneuerbaren Energien (...) im Einklang mit der Bevölkerung, den ökologischen Restriktionen und dem Landschaftsbild vollzogen werden.

Um die Akzeptanz von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vor Ort zu steigern, bieten sich die Möglichkeiten von Bürgerbeteiligungsanlagen oder die Gründung von Energiegenossenschaften an. In diesem Sinne spielt auch die Einbeziehung der lokalen Akteure, wie z.B. den kommunalen Energieversorgern, eine wichtige Rolle. (...) Solaranlagen sollen vorrangig als Dach- oder Fassadenanlagen errichtet werden, um den Flächenverbrauch durch Freiflächenanlagen zu reduzieren.

Freiflächenanlagen sollen entsprechend den Vergütungsregelungen im EEG vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder Deponien errichtet werden."

Das Plangebiet liegt außerhalb der Grünzäsur, ist aber im regionalen Grünzug gelegen:



<https://www.m-r-n.com/projekte/einheitlicher-regionalplan/erp-raumnutzungskarte-ost.pdf>

Gemäß 2.1.3 des Regionalplans Rhein-Neckar beeinträchtigen "raumbedeutsame nicht privilegierte Einzelvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB (...) regelmäßig die Funktion von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren und sind daher ausgeschlossen.

Raumbedeutsame privilegierte Vorhaben sind in Regionalen Grünzügen zulässig, wenn andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Diese Vorhaben sollen nur dann in einem Regionalen Grünzug zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass im Ortsbereich und auf sonstigen Flächen außerhalb des Regionalen Grünzuges keine Möglichkeit für die Verwirklichung des Vorhabens besteht.

Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, in den Regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt."

Seitens oberer Raumordnungsbehörde wurde die Übereinstimmung mit den raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz festgestellt.

Das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich vollständig innerhalb des Regionalen Grünzuges sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft.

Seitens Regionalen Grünzuges bestätigt die obere Raumordnungsbehörde, dass Freiflächen-Photovoltaik Anlagen als technische Infrastruktur bewertet werden, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzuges ist nicht auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleinen Teilbereich dessen einnehmen wird. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis wurden die Vo-

raussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt betrachtet.

Durch eine zeitliche Befristung sowie dem vollständigen Rückbauzwang bleibt die Erhaltung sowie Funktionalität des Grünzuges langfristig erhalten.
Alternative Flächen stehen nicht zur Auswahl.

Die obere Raumordnungsbehörde feststellt, dass die Vorhabenfläche nicht den regionalplanerischen Grundsätzen zu den präferierten Standorten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entspricht und ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit guten bis sehr guten Bodenwerten (überwiegend Vorrangflur I) betroffen ist, wurde um eine entsprechende Alternativenprüfung gebeten.

Diese belegt nun, dass sich keine besser geeigneten Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anbieten.

Eine Alternativenprüfung liegt nun mit dem Ergebnis vor, dass es keine für ein derartiges Vorhaben besser geeigneten Standorte auf dem Gebiet der Stadt Adelsheim gibt. Die Ertragszahl der Fläche liegt bei durchschnittlich 34,9 Punkten, weshalb eine Einstufung als Vorrangflur I als nicht sachgerecht erscheint. Auch in der Fortschreibung der Flurbilanz seitens des MLR ist nach derzeitigem Stand eine Einstufung der Fläche als Vorrangflur II vorgesehen, bei denen eine Eignung für Freiflächen-PV gesehen wird.

Insoweit bestehen von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde keine Einwände hinsichtlich des Vorhabens. Das Vorhaben wird als wichtiger Beitrag zur Energiewende in Baden-Württemberg ausdrücklich begrüßt.

4.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckach ist das Gebiet nicht ausgewiesen.

Nach den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

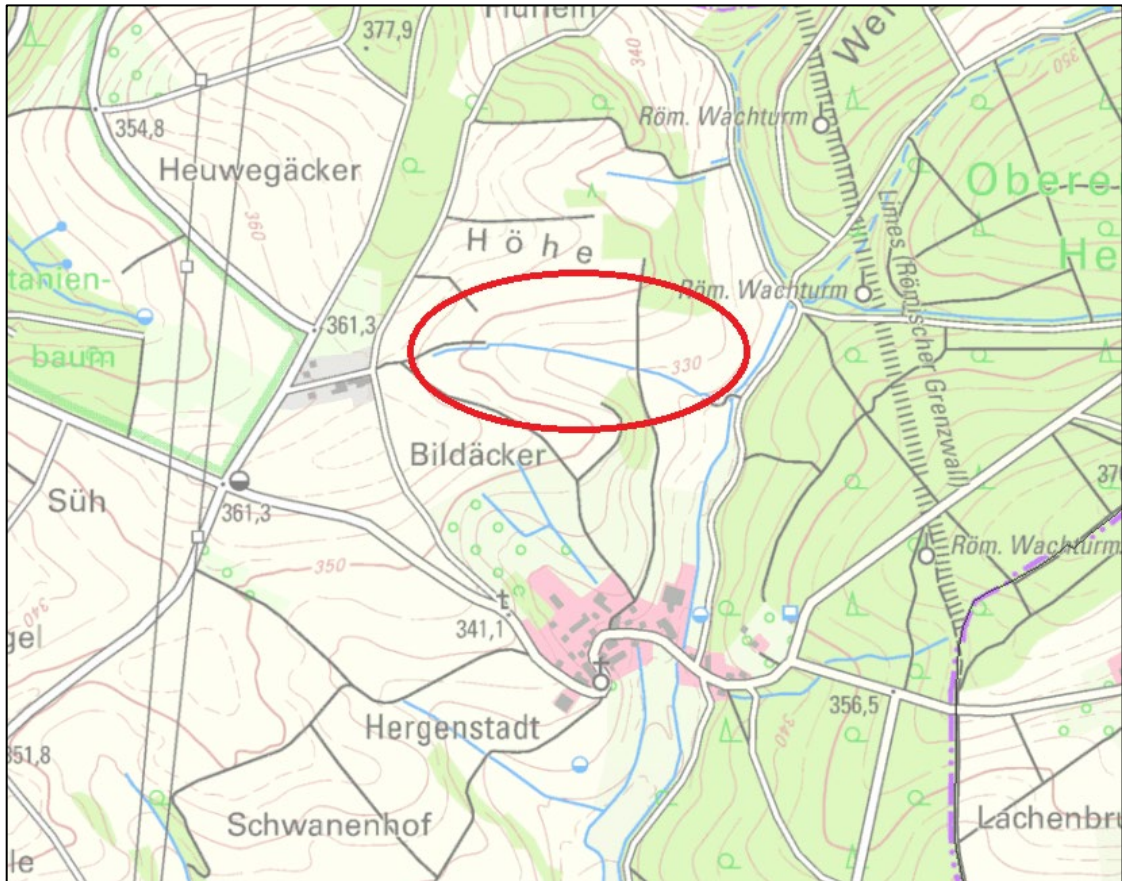
Der Flächennutzungsplan wird parallel im Zuge einer Änderung gem. §8 (3) BauGB dahingehend angepasst.

Die Erarbeitung der erforderlichen Änderung wurde beauftragt und wird derzeit umgesetzt.

5. Lage und Größe des Plangebiets / Abgrenzung

5.1 Allgemein

Das Plangebiet liegt nördlich von Hergenstadt. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 14,4 ha und wird mit ca. 24.000 Modulen als Monokristalline Halbzellen-Module (ca. 600 Watt) vorgesehen.



[http gistbb.de_gisternweb_pages_map_default_index](http://gistbb.de_gisternweb_pages_map_default_index)

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Planung auf der Fläche der oben genannten Flurstücke auf der Gemarkung Adelsheim, Stadt Adelsheim.

5.2 Alternativenprüfung

Die Stadt Adelsheim hat im Juli 2020 im Gemeinderat den Beschluss gefasst, mit Erneuerbaren Energien aus PV-Dachanlagen, Wasserkraft, Biogasanlagen und PV-Freiflächenanlagen ihren Strombedarf bilanziell selbst zu decken. Von den im Jahr 2018 benötigten 16.021 MWh wurden lediglich 3.779 MWh auf dem eigenen Gemeindegebiet erzeugt.

Da das lokale Potential der Wasserkraft ausgeschöpft ist und Investitionen in PV-Dachanlagen sowie Biogasanlagen hauptsächlich durch die private Hand erfolgen sollten, wollte die Stadt mit einer Fläche von zunächst 13 Hektar das Ziel der bilanziellen Autarkie erreichen. Dies erfolgte zunächst über ein Bewerbungsverfahren, bei dem sich Grundstückseigentümer mit deren Flächen bei der Stadt bewerben konnten. Sowohl über eine Maximalpacht als auch über

einen Maximalwert von 35 Punkten bei der Ertragszahl sollte sichergestellt werden, dass insbesondere landwirtschaftlich schlecht geeignete Flächen bevorzugt zur Verfügung gestellt werden.

Die eingegangenen Bewerbungen wurden anhand verschiedener Kriterien geprüft, insbesondere hinsichtlich Beschränkungen durch Schutzgebiete oder den Regionalplan, Sichtbarkeit und Nähe zu Ortschaften sowie der generellen Eignung für PV-Freiflächenanlagen. Ebenfalls wurde sichergestellt, dass die mittlere Ertragszahl weniger als 35 Bodenpunkte beträgt.

Aufgrund der beschränkten Pacht wurde das Bewerbungsverfahren etwas abgewandelt und über eine Erhöhung der Pacht sowie ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Projektierer und Flächeneigentümer die Attraktivität gesteigert. Mit dieser Maßnahme wurde erreicht, dass speziell bei den sehr gut geeigneten Flächen auch angrenzende Grundstückseigentümer einen Anreiz zur Teilnahme am Verfahren haben.

Gleichzeitig wurde die Flächenbeschränkung von 13 Hektar auf 20 Hektar erhöht, sodass dem künftig steigenden Verbrauch von elektrischer Energie Rechnung getragen wird. Das Thema PV-Freifläche im Allgemeinen und die Erhöhung des Flächenziels im Speziellen waren ein wichtiger Anlass, mit den örtlichen Landwirten ins Gespräch zu gehen. In einem Erörterungstermin im März 2021 wurden die bisher identifizierten Potentialflächen vorgestellt und diskutiert, bei welchen Flächen die wenigsten Konfliktpotentiale mit den Betrieben entstehen würden. Nicht nur die Ertragszahlen, sondern auch der Zuschnitt und die Nähe zu den Bewirtschaftern wurden dabei thematisiert. Neben dem Gebiet „Hergenstadt Nord“ erschienen zum damaligen Zeitpunkt auch die Flächen an der Justizvollzugsanstalt und im Gewann „Wingertsteige ober den Birken“ besonders geeignet. Da die Flächen an der JVA jedoch in Landeseigentum sind und aufgrund von Erweiterungsplänen zunächst nicht zur Verfügung gestanden sind, wurde der Ansatz nicht weiterverfolgt. Die Flächen rund um das Gewann „Wingertsteige ober den Birken“ waren aus mehreren Gründen nicht geeignet. Die schützenswerten Hecken und die kleinteilige Eigentümerstruktur sowie die Sichtbarkeit von der Stadt aus waren gleich drei schwerwiegende Gründe gegen das Projekt

Mit den Erkenntnissen aus dem Treffen mit den Landwirten und den bisherigen Erfahrungen aus dem ersten Bewerbungsverfahren wurde das Thema PV-Freifläche neu strukturiert. Der Gemeinderat erarbeitete eigene, unterschiedlich stark gewichtete Kriterien und beschloss diese in seiner Juni-Sitzung 2021. Entwickler von potenziellen Projekten konnten sich bis zum 31. August 2021 mit ihren Flächen darauf bewerben. Der Kriterienkatalog ist im Anhang zu finden. Die Fläche des Vorhabengebiets Hergenstadt Nord setzte sich gegen weitere Bewerber durch und erhielt den Zuschlag der Stadt Adelsheim. Die niedrige Ertragszahl von durchschnittlich 34,9 Punkten, die abgelegene Lage ohne eine Sichtbarkeit aus Ortslagen, der hervorragend geeignete Südhang und nicht zuletzt das Bürgerbeteiligungskonzept gaben dafür den Ausschlag.

Ergänzend sei erwähnt, dass in der Bewerbung nochmals eine Alternativenprüfung hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange durchgeführt wurde. Im Ergebnis fand sich eine ähnlich gut geeignete Fläche mit niedrigen Bodenwerten südwestlich vom Seehof. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone 1 hat sich jedoch eine weitere Prüfung erübrigt.

Das Vorhabengebiet Hergenstadt Nord ist das Ergebnis eines intensiven Auswahl- und Bewerbungsprozesses, begleitet durch zahlreiche Termine mit unterschiedlichsten Interessensvertretern. Die Prüfung von Alternativen kam zu keinem besseren Ergebnis als dieser Fläche.

Mit Blick auf das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Seckachtal und eine übergeordnete Alternativenprüfung sei darauf hingewiesen, dass eine gemeinsame Planung der beiden Kommunen Adelsheim und Seckach nicht stattgefunden hat. Über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden die Gemeinden selbständig und nach eigenen Kriterien.

Zudem werden die Nachbarkommunen per se im Bauleitplanverfahren beteiligt und können entsprechend Stellung beziehen.

So hat sich die Gemeinde Seckach schon früher für den Bau von PV-Freiflächenanlagen entschieden. Zwischen 2019 und 2022 wurden bereits über 13 MWp in Betrieb genommen und eine weitere Anlage mit 12 MWp befindet sich im Bauleitplanverfahren. Aufgrund der völlig un-

terschiedlichen Ausgangslagen erscheint eine Steuerung auf GVV-Ebene nicht sinnvoll, zumal das Flächenziel gemäß dem Klimaschutzgesetz jede Kommune für sich zu erreichen hat.

Alternativ untersuchte Flächen „Nähe JVA und Gewann „Wingertsteige ober den Birken“:



Aufgrund der topografischen Nähe und der Anteil der Vorrangflur I (67%) ist bei allen drei Flächen im Grundsatz von ähnlichen Bodenpunkten auszugehen.

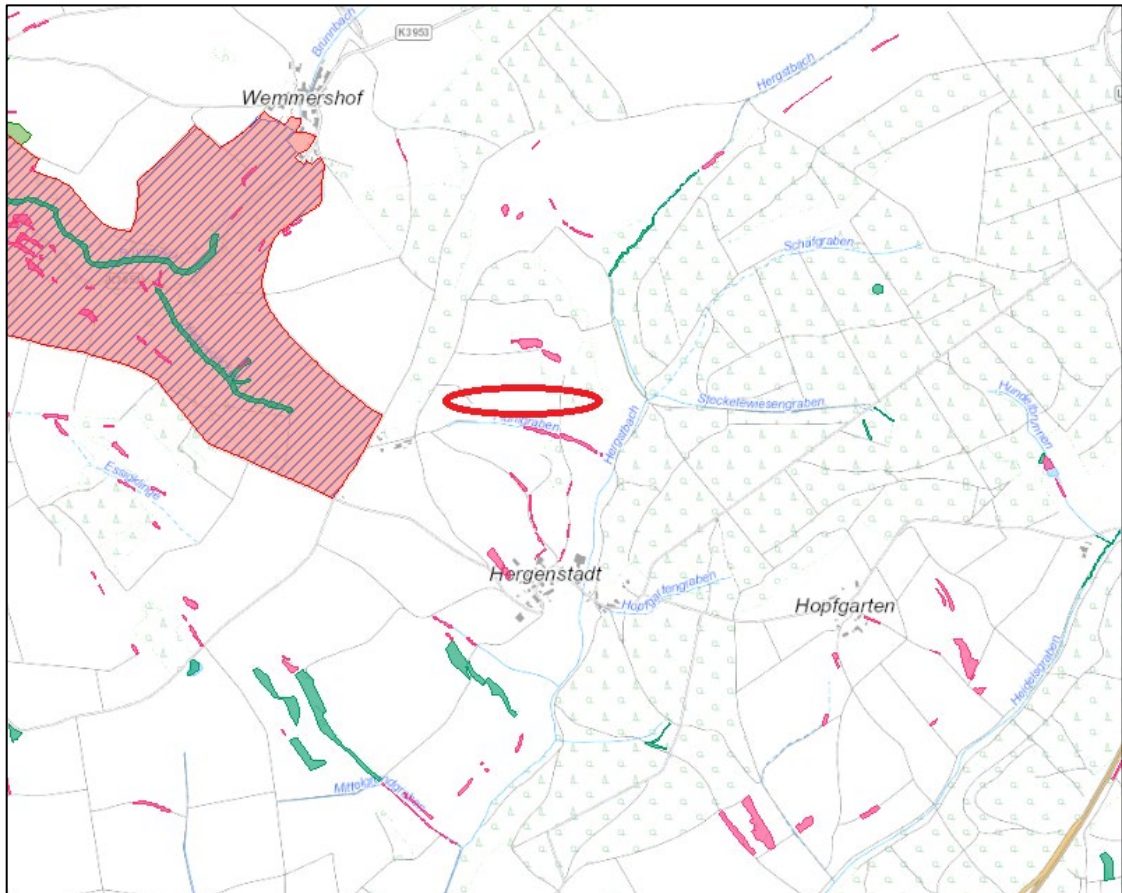
Das Plangebiet wird -wie bereits erläutert- nur temporär der Landwirtschaft entzogen, die Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche ist festgesetzt. Die Fläche wird in der Folge nicht mehr intensiv bewirtschaftet, sondern vielmehr durch festgesetzte Pflanzgebote und natürliche Beweidung ökologisch aufgewertet.

Hinsichtlich Bewertung der Bodenpunkte sind lediglich 7% des Plangebiets bei rund 42 Bodenpunkte gelegen. Der Gesamtschnitt des Plangebiets liegt allerdings bei lediglich 34,9 Bodenpunkten.

Nach Abwägung aller aufgeführten Betrachtungspunkte hat man sich schließlich für die potenzielle Fläche „Hergensstadt Nord“ entschieden.

6. Schutzgebiete, Bestand und Umgebung

6.1 Schutzgebiete



<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg-20000>

Durch die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freianlage werden keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete direkt betroffen. Zu den am Randbereich des Plangebiets tangierten Schutzflächen wird ausreichend Abstand gehalten bzw. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Wasserschutzgebietszonen sind durch das Plangebiet nicht betroffen.

6.2 Bestand

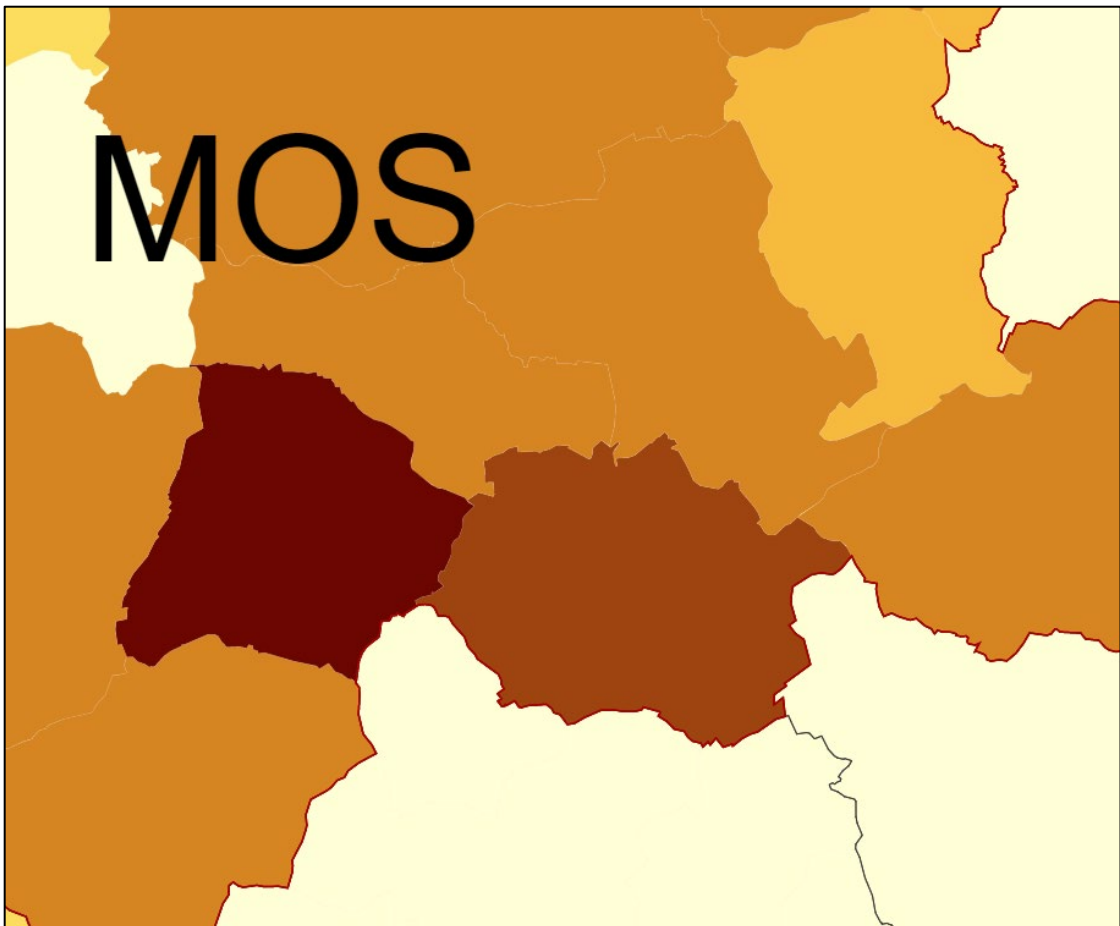
Das Plangebiet liegt auf einer Anhöhe nördlich von Hergenstadt. Es fällt von ca. 367 m ü NHN von der nordwestlichen Ecke auf ca. 322 m ü NHN in die südöstliche Ecke ein.

6.3 Landwirtschaft

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, Bäume sowie Buschwerk sind innerhalb der Fläche nicht anzutreffen. Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Fläche der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen, da die Photovoltaikanlage mit Ablauf der Nutzungsfrist von 30 Jahren rückgebaut wird.

Die Fläche ist gemäß der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg überwiegend als Vorrangflur Stufe I (67%) eingestuft, d.h. es handelt sich überwiegend um landbauwürdige Flächen, die gleichzeitig eine geringe Hangneigung aufweisen.

Für die Zuordnung zu einer Vorrangflur spielen also die Bodengüte, die Bewirtschaftungsmöglichkeiten und weitere agrarstrukturelle Faktoren eine Rolle.



Auszug Digitale Flurbilanz - Vorrangflurkarte

In Hergenstadt und dem gesamten Gemeindegebiet von Adelsheim dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen, die über gute bis sehr gute Bodenwerte aufweisen, also in die Vorrangflur Stufen I und II eingestuft sind, so dass die flächenhafte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Die überplante Fläche mit einer Größe von 14,4 ha weist kein Alleinstel-

lungsmerkmal für die Landwirtschaft auf. Die Fläche hat an der landwirtschaftlichen Nutzfläche Vorrangflur I in Adelsheim einen Anteil von 0,91 %.

In Adelsheim stehen keine geeigneten Deponie- oder Konversionsflächen für die Errichtung von Photovoltaikfreianlagen zur Verfügung.

Die Fläche wird nicht dauerhaft versiegelt. Die Fläche wird in ihrer natürlichen Leistungskraft nachhaltig gesichert. Durch den Bau geht die natürliche Bodenfunktion nicht verloren, da die Solarmodule aufgeständert gebaut werden. Die Nutzungsdauer ist auf 30 Jahre begrenzt. Unter den Modulen soll ein extensiver Bewuchs entwickelt werden. Durch den Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel wird sich eine ökologische Aufwertung der Fläche ergeben und der Boden kann sich biologisch regenerieren.

Da gemäß dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) der Anteil an Sonnen-, Wind und Biomasse Energie für eine nachhaltige Energieversorgung bis 2025 auf 40 % gesteigert werden soll, ergeben sich im ländlichen Raum Nutzungskonflikte.

In Adelsheim stehen keine geeigneten Deponie-, Konversions- oder Brachflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung.

Nach den Aussagen des EEG zählt Adelsheim mit allen Ortsteilen zu den benachteiligten Gebieten.

In den ländlichen Gebieten bietet der Aufschwung der erneuerbaren Energien die Möglichkeit landwirtschaftliche Betriebe durch die möglichen Zusatzeinnahmen in ihrer Existenz zu sichern.

Der Stadt Adelsheim ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinander treffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft mit den Böden der Vorrangflurstufe I und die Belange des Klimaschutzes mit der Anforderung den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern.

Zudem fand die beschriebene Alternativenprüfung statt. Dabei wurde auskömmlich über allgemeine Standortkriterien informiert. In der Folge hat sich herauskristallisiert, dass das Plangebiet „Hergensstadt Nord“ als Potenzialgebiet in Frage kommt. Zur sauberen Energiegewinnung wird mit dem Plangebiet weniger gute Böden der landwirtschaftlichen Nutzung zeitlich befristet entzogen.

Aus den oben genannten Gründen hat sich die Stadt Adelsheim entschieden dem Klimaschutz Vorrang einzuräumen:

Eine mögliche Zersiedelung der Landschaft sowie Zerteilung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen wird nicht erreicht, da es bisher im gesamten Gemeindegebiet keine nennenswerte PV-Freiflächenanlage gibt. Mit der der geplanten PV-Anlage verfolgt die Stadt Adelsheim das Ziel, eine Konzentrationsfläche für Photovoltaikanlagen im ländlichen Raum zu entwickeln.

7. Bauliche Nutzung und städtebauliche Gestaltung

Das ca. 14,40 ha große Gebiet soll als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Energiegewinnung ausgewiesen werden.

Zulässig sind freistehende Solarmodule einschließlich der Gründung im Rammverfahren sowie die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Wechselrichter, Transformatoren und sonstige Betriebsgebäude und -anlagen.

Im Bebauungsplan sind die Modulhöhen, die Höhen der weiteren baulichen Anlagen sowie die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt.

Derzeit soll eine Modulleistung von 14,5 MWp installiert werden. Für diese Leistung liegen die erforderlichen Abnahmeerklärungen des Netzbetreibers vor.

8. Erschließung des Baugebiets

8.1 Verkehrserschließung

Die Zufahrt zur PV-Anlage erfolgt über das bestehende öffentliche Wegenetz. Sollten beim Bau bzw. Rückbau der Anlage Schäden am Wegenetz entstehen, werden diese vom Verursacher behoben. Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Anlage nach deren Stilllegung vollständig zurückzubauen.

8.2 Entwässerung

Für die Fläche wird keine separate Regenwasserableitung vorgesehen, da durch die extensive Begrünung der Flächen unter den Modulen und den nicht befestigten Wegen zwischen den Modulen, keine zusätzlich abzuleitende Wassermenge entsteht.

9. Umweltverträglichkeit / Umweltbericht

9.1 Umweltverträglichkeit

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß Anlage_1 UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) nicht, da die Anlage eine Leistung von weniger als 50 MW hat und keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden.

9.2 Umweltbericht

Die Auswirkungen der Maßnahme sind im Umweltbericht zusammengefasst. Durch die geringe Flächenausdehnung ergeben sich nur geringe Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter.